

# Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParIVV)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 1. September 2006<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. September 2006<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### I

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 6 Abs. 4 Einleitungssatz*

<sup>4</sup>Die Kommissionsprotokolle über folgende Beratungsgegenstände gehen auf Wunsch an die Mitglieder beider Räte und, sofern sie auf dem Extranet nicht verfügbar sind, an die Fraktionssekretariate: ...

#### *Art. 6a (neu) Extranet*

<sup>1</sup> Kommissionsprotokolle werden auf einem geschützten Informatiksystem (Extranet) elektronisch zugänglich gemacht, soweit dies technisch möglich ist.

<sup>2</sup> Zugriff auf die Kommissionsprotokolle im Extranet haben:

- a. die Kommissionsmitglieder;
- b. die Mitglieder der Kommission des anderen Rates mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich (Schwesterkommission);
- c. die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionssekretariate, soweit es sich um Kommissionsprotokolle zu Beratungsgegenständen gemäss Artikel 6 Absatz 4 handelt.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommissionen und -delegationen regeln die Zugriffsberechtigungen im Bereich der Oberaufsicht.

<sup>4</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann ausnahmsweise auf eine elektronische Bereitstellung im Extranet verzichten, wenn private oder

<sup>1</sup> BBl 2006 7529

<sup>2</sup> BBl 2006 7537

<sup>3</sup> SR 171.115

öffentliche Interessen dies rechtfertigen. Die Kommissionsmitglieder werden darüber informiert.

*Art. 8*           Unterlagen

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Verteilung der Kommissionsprotokolle, die elektronische Verfügbarkeit und die Akteneinsichtsrechte gelten sinngemäss für die Unterlagen der Kommissionen.

<sup>2</sup> Umfangreiche Unterlagen werden weiterhin sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zu Verfügung gestellt.

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.